

GASLIEFERUNGSVERTRAG FÜR GEWERBEKUNDEN

(Online-Abschluss)



EWB GmbH
Neuenkamper Str. 81-87
42855 Remscheid

Geschäftsführer
Prof. Dr. Thomas Hoffmann

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Sven Wolf MdL

St.-Nr.: 126/5748/1148
USt-IdNr.: DE814198104
Gläubiger-ID: DE43EWB0000087853

Register-Gericht
Wuppertal HRB 12309

AUSFERTIGUNG FÜR DIE EWR GMBH

EWR*GAS Natur Gewerbe

1. Auftraggeber / Kunde

Anrede

Vorname u. Nachname bzw. Firma u. Inhaber

Straße u. Haus-Nr.

PLZ u. Ort

Registergericht

Registernummer

1.1 Rechnungsanschrift

Anrede

Vorname u. Nachname bzw. Firma u. Inhaber

Straße u. Haus-Nr.

PLZ u. Ort

2. Verbrauchsstelle / Zählerort

Straße u. Haus-Nr.

PLZ u. Ort

3. Bisherige Erdgasversorgung

Ich beziehe bisher für meine Verbrauchsstelle / meinen Zählerort

Erdgas von der EWR GmbH
Kundennummer bei der EWR GmbH

Erdgas von _____
Name des bisherigen Erdgaslieferanten

4. Gewünschter Lieferbeginn

Nächstmöglicher Termin (frühestens ab 01.04.2021)

_____ (Datum des Liefertermins)

5. Vertragsinhalt und Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt frühestens am 01.04.2021 und läuft bis zum 31.07.2022 (Grundlaufzeit). Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 24 Monate, wenn dieser nicht mit einer Frist von zwei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende in Textform gekündigt wird.

6. Erdgaspreis und Preisanpassung

Die Preise ergeben sich aus dem beigefügten Preisblatt. Die Arbeitspreise brutto je Kilowattstunde betragen bei einem Verbrauch bis 2.000 kWh/a ab 01.04.2021 6,61 Cent und ab 01.01.2022 bis 31.07.2022 6,72 Cent. Die jeweiligen Arbeitspreise für einen höheren Verbrauch ergeben sich aus dem anliegenden Preisblatt. Die im Preisblatt genannten Arbeitspreise verändern sich ab 01.01.2022, weil die Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO₂-Preis“) ab 2021 berücksichtigt sind.

Für den Zeitraum vom 01.04.2021 bis 31.07.2022 sind Preisanpassungen gemäß Ziffer 3. der Allgemeinen Energielieferbedingungen ausgeschlossen. Eine Preisanpassung gemäß Ziffer 3 der beigefügten Allgemeinen Energielieferbedingungen ist erstmals zum Auslaufen der vorgenannten Festpreisgarantie ab 01.08.2022 möglich.

7. Abrechnung

Die Abrechnung des Verbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Die Kosten der jährlichen Abrechnung sind im Grundpreis enthalten. Sollten Sie einen anderen Abrechnungsturnus (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) wünschen, sprechen Sie uns gerne an. Für jede zusätzliche Abrechnung wird eine Kostenpauschale erhoben, die Sie dem beigefügten Preisblatt entnehmen können.

8. Einwilligung zur Kontaktaufnahme

(Zutreffendes bitte ankreuzen und damit bestätigen)

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die EWR GmbH, die Stadtwerke Remscheid GmbH und die H₂O GmbH, geschäftsansässig jeweils Neuenkamper Str. 81-87, 42855 Remscheid, die von mir erhobenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Tel.-Nr., E-Mailadresse, Energieverbrauch) für an mich gerichtete Werbung für eigene Produkte und/oder Dienstleistungen zur Beratung, für Angebote und Neuerungen zu Zwecken der Marktforschung aus den Bereichen Wasser, Energie, Wärme, öffentlicher Personennahverkehr, Sport und Freizeitangebote, Veranstaltungen und Gewinnspiele der Gesellschaften verarbeiten. Die Einwilligung umfasst auch den Austausch der Kontaktdaten zwischen den drei Unternehmen.

Bitte informieren Sie mich per

E-Mail _____

Telefon _____

Sonstiger Textform (z. B. SMS, WhatsApp etc.)

Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Der Widerruf ist für einzelne oder alle drei Gesellschaften zu richten an: EWR GmbH, Neuenkamper Str. 81 - 87, 42855 Remscheid, Tel.: 0800 0 164 164 (kostenlos), Fax: 02191/16-5203, onlineservice@ewr-gmbh.de.

Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt unberührt.

Bitte unterschrieben zurücksenden an:

EWR GmbH
VP - Vertrieb Privat- und Gewerbekunden
Neuenkamper Str. 81 - 87
42855 Remscheid

9. SEPA-Basislastschriftmandat

(Bitte nur bei geänderter oder neuer Bankverbindung angeben und unterschreiben)

Ich ermächtige die EWR GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der EWR GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname u. Nachname des Kontoinhabers

Name des Kreditinstituts

IBAN

Ort u. Datum

X

Unterschrift des Kontoinhabers

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE43EWR0000008753

Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

10. Datenschutzklausel

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben (siehe Anlage „Hinweisblatt zum Datenschutz“).

11. Auftragserteilung

Ich beauftrage die EWR GmbH, zu den beigelegt abgedruckten Allgemeinen Energielieferbedingungen zum Gaslieferungsvertrag und zu den im Preisblatt genannten Konditionen die vorgenannte Verbrauchsstelle für den gesamten Bedarf mit Erdgas zu beliefern. Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die GasGVV sowie die Ergänzenden Bedingungen der EWR GmbH in der jeweils gültigen Fassung. Mit Abschluss dieses Vertrages werden alle früheren Vereinbarungen bzw. Verträge über die Lieferung von Erdgas für den gesamten Gewerbebedarf an der umseitig genannten Verbrauchsstelle ungültig.

12. Vollmacht

Gleichzeitig bevollmächtige ich die EWR GmbH, den für die Verbrauchsstelle eventuell bestehenden Gaslieferungsvertrag zu kündigen.

Anlagen

- Preisblatt
- Allgemeine Energielieferbedingungen zum Gaslieferungsvertrag
- Ergänzende Bedingungen der EWR GmbH
- Hinweisblatt zum Datenschutz
- GasGVV

13. Vertragsunterzeichnung

Die aufgeführten Anlagen sind Vertragsbestandteil und werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Ort u. Datum

X

Unterschrift des Kunden

GASLIEFERUNGSVERTRAG FÜR GEWERBEKUNDEN

(Online-Abschluss)



EWB GmbH
Neuenkamper Str. 81-87
42855 Remscheid

Geschäftsführer
Prof. Dr. Thomas Hoffmann

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Sven Wolf MdL

St.-Nr.: 126/5748/1148
USt-IdNr.: DE814198104
Gläubiger-ID: DE43EWR0000087853

Register-Gericht
Wuppertal HRB 12309

AUSFERTIGUNG FÜR DEN KUNDEN

EWR*GAS Natur Gewerbe

1. Auftraggeber / Kunde

Anrede

Vorname u. Nachname bzw. Firma u. Inhaber

Straße u. Haus-Nr.

PLZ u. Ort

Registergericht

Registernummer

1.1 Rechnungsanschrift

Anrede

Vorname u. Nachname bzw. Firma u. Inhaber

Straße u. Haus-Nr.

PLZ u. Ort

2. Verbrauchsstelle / Zählerort

Straße u. Haus-Nr.

PLZ u. Ort

3. Bisherige Erdgasversorgung

Ich beziehe bisher für meine Verbrauchsstelle / meinen Zählerort

Erdgas von der EWR GmbH
Kundennummer bei der EWR GmbH

Erdgas von _____
Name des bisherigen Erdgaslieferanten

4. Gewünschter Lieferbeginn

Nächstmöglicher Termin (frühestens ab 01.04.2021)

_____ (Datum des Liefertermins)

5. Vertragsinhalt und Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt frühestens am 01.04.2021 und läuft bis zum 31.07.2022 (Grundlaufzeit). Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 24 Monate, wenn dieser nicht mit einer Frist von zwei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende in Textform gekündigt wird.

6. Erdgaspreis und Preisanpassung

Die Preise ergeben sich aus dem beigefügten Preisblatt. Die Arbeitspreise brutto je Kilowattstunde betragen bei einem Verbrauch bis 2.000 kWh/a ab 01.04.2021 6,61 Cent und ab 01.01.2022 bis 31.07.2022 6,72 Cent. Die jeweiligen Arbeitspreise für einen höheren Verbrauch ergeben sich aus dem anliegenden Preisblatt. Die im Preisblatt genannten Arbeitspreise verändern sich ab 01.01.2022, weil die Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO₂-Preis“) ab 2021 berücksichtigt sind.

Für den Zeitraum vom 01.04.2021 bis 31.07.2022 sind Preisanpassungen gemäß Ziffer 3. der Allgemeinen Energielieferbedingungen ausgeschlossen. Eine Preisanpassung gemäß Ziffer 3 der beigefügten Allgemeinen Energielieferbedingungen ist erstmals zum Auslaufen der vorgenannten Festpreisgarantie ab 01.08.2022 möglich.

7. Abrechnung

Die Abrechnung des Verbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Die Kosten der jährlichen Abrechnung sind im Grundpreis enthalten. Sollten Sie einen anderen Abrechnungsturnus (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) wünschen, sprechen Sie uns gerne an. Für jede zusätzliche Abrechnung wird eine Kostenpauschale erhoben, die Sie dem beigefügten Preisblatt entnehmen können.

8. Einwilligung zur Kontaktaufnahme

(Zutreffendes bitte ankreuzen und damit bestätigen)

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die EWR GmbH, die Stadtwerke Remscheid GmbH und die H₂O GmbH, geschäftsansässig jeweils Neuenkamper Str. 81-87, 42855 Remscheid, die von mir erhobenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Tel.-Nr., E-Mailadresse, Energieverbrauch) für an mich gerichtete Werbung für eigene Produkte und/oder Dienstleistungen zur Beratung, für Angebote und Neuerungen zu Zwecken der Marktforschung aus den Bereichen Wasser, Energie, Wärme, öffentlicher Personennahverkehr, Sport und Freizeitangebote, Veranstaltungen und Gewinnspiele der Gesellschaften verarbeiten. Die Einwilligung umfasst auch den Austausch der Kontaktdaten zwischen den drei Unternehmen.

Bitte informieren Sie mich per

E-Mail _____

Telefon _____

Sonstiger Textform (z. B. SMS, WhatsApp etc.)

Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Der Widerruf ist für einzelne oder alle drei Gesellschaften zu richten an: EWR GmbH, Neuenkamper Str. 81 - 87, 42855 Remscheid, Tel.: 0800 0 164 164 (kostenlos), Fax: 02191/16-5203, onlineservice@ewr-gmbh.de.

Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt unberührt.

Bitte unterschrieben zurücksenden an:

EWR GmbH
VP - Vertrieb Privat- und Gewerbekunden
Neuenkamper Str. 81 - 87
42855 Remscheid

9. SEPA-Basislastschriftmandat

(Bitte nur bei geänderter oder neuer Bankverbindung angeben und unterschreiben)

Ich ermächtige die EWR GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der EWR GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname u. Nachname des Kontoinhabers

Name des Kreditinstituts

IBAN

Ort u. Datum

X

Unterschrift des Kontoinhabers

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE43EWR0000008753

Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

10. Datenschutzklausel

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben (siehe Anlage „Hinweisblatt zum Datenschutz“).

11. Auftragserteilung

Ich beauftrage die EWR GmbH, zu den beigelegt abgedruckten Allgemeinen Energielieferbedingungen zum Gaslieferungsvertrag und zu den im Preisblatt genannten Konditionen die vorgenannte Verbrauchsstelle für den gesamten Bedarf mit Erdgas zu beliefern. Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die GasGVV sowie die Ergänzenden Bedingungen der EWR GmbH in der jeweils gültigen Fassung. Mit Abschluss dieses Vertrages werden alle früheren Vereinbarungen bzw. Verträge über die Lieferung von Erdgas für den gesamten Gewerbebedarf an der umseitig genannten Verbrauchsstelle ungültig.

12. Vollmacht

Gleichzeitig bevollmächtige ich die EWR GmbH, den für die Verbrauchsstelle eventuell bestehenden Gaslieferungsvertrag zu kündigen.

Anlagen

- Preisblatt
- Allgemeine Energielieferbedingungen zum Gaslieferungsvertrag
- Ergänzende Bedingungen der EWR GmbH
- Hinweisblatt zum Datenschutz
- GasGVV

13. Vertragsunterzeichnung

Die aufgeführten Anlagen sind Vertragsbestandteil und werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Ort u. Datum

X

Unterschrift des Kunden

EWR*GAS Natur Gewerbe

Der Gaspreis setzt sich aus dem Arbeits- und Grundpreis zusammen:

Gültig vom	netto		brutto (inkl. 19 % USt.)	
01.04.2021 bis 31.07.2022				
Bei Jahresverbräuchen bis 2.000 kWh				
Arbeitspreis (Ökogas) ¹⁾				
01.04.2021 bis 31.12.2021 (inkl. CO2-Preis)	5,56 ct/kWh		6,61 ct/kWh	
01.01.2022 bis 31.07.2022 (inkl. CO2-Preis)	5,65 ct/kWh		6,72 ct/kWh	
Grundpreis		110,00 €/Jahr		130,90 €/Jahr
Bei Jahresverbräuchen von 2.001 kWh bis 5.000 kWh				
Arbeitspreis (Ökogas) ¹⁾				
01.04.2021 bis 31.12.2021 (inkl. CO2-Preis)	5,26 ct/kWh		6,25 ct/kWh	
01.01.2022 bis 31.07.2022 (inkl. CO2-Preis)	5,35 ct/kWh		6,36 ct/kWh	
Grundpreis		116,00 €/Jahr		138,04 €/Jahr
Bei Jahresverbräuchen von 5.001 kWh bis 50.000 kWh				
Arbeitspreis (Ökogas) ¹⁾				
01.04.2021 bis 31.12.2021 (inkl. CO2-Preis)	4,76 ct/kWh		5,66 ct/kWh	
01.01.2022 bis 31.07.2022 (inkl. CO2-Preis)	4,85 ct/kWh		5,77 ct/kWh	
Grundpreis		150,00 €/Jahr		178,50 €/Jahr
Bei Jahresverbräuchen ab 50.001 kWh				
Arbeitspreis (Ökogas) ¹⁾				
01.04.2021 bis 31.12.2021 (inkl. CO2-Preis)	4,71 ct/kWh		5,60 ct/kWh	
01.01.2022 bis 31.07.2022 (inkl. CO2-Preis)	4,80 ct/kWh		5,71 ct/kWh	
Grundpreis		235,00 €/Jahr		279,65 €/Jahr
In den vorgenannten Netto-Endpreisen fließen für 2021 ein:				
Staatliche Preisbestandteile (Umlagen und Zuschläge)				
Erdgassteuer	0,55 ct/kWh			
Konzessionsabgabe (Sondervertragsbereich)	0,03 ct/kWh			
Regulatorisch veranlasste Preisbestandteile (Netzentgelte) am Beispiel von 20.000 kWh/Jahr ²⁾				
Arbeitspreis (5.000 bis 50.000 kWh/Jahr)	1,1365 ct/kWh			
Grundpreis (5.000 bis 50.000 kWh/Jahr)		57,00 €/Jahr		
Messstellenbetrieb (pro Zähler, G4 - G6)		13,20 €/Jahr		
Messung (jährlich) ³⁾		3,50 €/Jahr		
Abrechnung (jährlich) ³⁾		0,00 €/Jahr		
Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG (CO2-Preis) ¹⁾				
ab 01.01.2021	0,455 ct/kWh			
ab 01.01.2022	0,546 ct/kWh			
Summe der staatlichen und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile sowie dem CO2-Preis	01.04. bis 31.12.2021 01.01. bis 31.07.2022	2,17 ct/kWh 2,26 ct/kWh	73,70 €/Jahr 73,70 €/Jahr	

Fußnoten und weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Rückseite.

Fußnoten

¹⁾ Wichtige Preisinformationen zu den Auswirkungen des neuen Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG)

In den oben aufgeführten Netto-Arbeitspreisen sind die ab dem 01.01.2021 geltenden Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO₂-Preis“) enthalten. Im Jahr 2021 beträgt der Preis 25 Euro pro emittierter Tonne CO₂. Die Umrechnung pro Kilowattstunde (kWh) erfolgt aufgrund von Umrechnungsfaktoren und startet ab dem 01.01.2021 mit einer zusätzlichen Belastung von 0,455 ct/kWh netto, die sich in den Folgejahren entsprechend dem BEHG anpassen wird.

²⁾ Da die Netzentgelte der EWR GmbH einer Staffelpreisregelung unterliegen, sind die regulatorisch veranlassten Preisbestandteile an einem Beispiel von 20.000 kWh pro Jahr dargestellt. Die dem tatsächlichen Jahresverbrauch entsprechenden Netzentgelte für Netznutzung, Konzessionsabgabe, Messtellenbetrieb, Messung und Abrechnung sind auf unserer Internetseite www.ewr-remscheid.de in der Rubrik Netze einzusehen.

³⁾ Sofern der Kunde mehr als eine Abrechnung pro Jahr wünscht, betragen die Kosten für jede zusätzliche Messung 3,50 € und für jede zusätzliche Abrechnung 12,00 € zzgl. Umsatzsteuer.

Weitere Informationen

1. Die Gasart, für die das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist.
2. Das Gas wird im Rahmen dieses Vertrages für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert. Die EWR GmbH wird den Gasbedarf des Kunden im Rahmen dieses Vertrages befriedigen und für die Dauer dieses Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe der folgenden Bedingungen jederzeit Gas zur Verfügung stellen. Dies gilt nicht, 1. soweit die Preise oder Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen, 2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederdruckanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder 3. soweit und solange die EWR GmbH an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, die EWR GmbH von der Leistungspflicht befreit; dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der EWR GmbH nach § 19 der GasGVV beruht. Die EWR GmbH wird ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
3. Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann die EWR GmbH in ergänzenden Bedingungen regeln.
4. Erdgas im Sinne dieses Vertrages sind die Gase der zweiten Gasfamilie nach den Technischen Regeln des DVGW für die Gasbeschaffenheit, Arbeitsblatt G 260, Mai 2008. Änderungen der Gasbeschaffenheit behält sich der Netzbetreiber vor.
5. Die Ermittlung der in Rechnung gestellten Gasarbeit (Gasverbrauch) erfolgt nach der Thermischen Abrechnungsart entsprechend DVGW Arbeitsblatt G 685, November 2008.
6. Als Verrechnungseinheit gilt die Kilowattstunde (kWh). Die vom Gaszähler gemessene Gasmenge in Kubikmeter (m³) wird mit dem jeweils gültigen Betriebsbrennwert multipliziert und ergibt so die kWh-Menge. Änderungen des Betriebsbrennwertes bleiben dem Netzbetreiber vorbehalten.
Netzbetreiber: EWR GmbH, Neuenkamper Str. 81 - 87, 42855 Remscheid (Amtsgericht Wuppertal, HRB 12309)
7. **Hinweis zur Energiesteuer-Durchführungsverordnung**
„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

ALLGEMEINE ENERGIELIEFERBEDINGUNGEN ZUM GASLIEFERUNGSVERTRAG



1. **Voraussetzungen für die Gaslieferung**
 - 1.1. Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der EWR GmbH.
 - 1.2. Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch im Nieder- oder Mitteldrucknetz.
 - 1.3. Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Gaslieferungsvertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.
2. **Vertrag**
 - 2.1. Der Gaslieferungsvertrag kommt zustande, sobald die EWR GmbH dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigen (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin, in der Regel der 1. des auf den Auftragsingang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Die Grundlaufzeit beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn.
 - 2.2. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
 - 2.3. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform.
 - 2.4. Einen Umzug hat der Kunde spätestens zwei Wochen vorab in Textform anzuzeigen. Die Mitteilung muss das genaue Auszugsdatum, die neue Wohnanschrift sowie ein voraussichtlich verändertes Verbrauchsverhalten am neuen Wohnsitz enthalten. Die EWR prüft sodann, ob eine Versorgung am neuen Wohnsitz des Kunden nach Maßgabe des bestehenden Vertrages möglich ist. In diesem Fall wird der Kunde im Rahmen dieses Vertrages an der neuen Verbrauchsstelle weiterbeliefert und entsprechend informiert. Anderenfalls endet der Vertrag zum tatsächlich erfolgten Auszugsdatum.
 - 2.5. Die EWR GmbH wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.
3. **Gaspreis und Preisanpassung**
 - 3.1. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der EWR GmbH für die Erdgasbeschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb - soweit diese Kosten der EWR GmbH in Rechnung gestellt werden - die Abrechnung, die Netzentgelte, die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben sowie die ab 01.01.2021 entstehenden Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO₂-Preis“).
 - 3.2. Der Gaspreis versteht sich einschließlich der Erdgas- und zzzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
 - 3.3. Wird die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von Erdgas nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann die EWR GmbH ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.
 - 3.4. Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Erdgaslieferung und Gaspreis wird die EWR GmbH den vom Kunden zu zahlenden Gaspreis der Entwicklung der unter 3.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach 3.3 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die EWR GmbH hiernach berechtigt, den Gaspreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichtet die EWR GmbH, den Gaspreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 3.1 und ggf. 3.3 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die EWR GmbH wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
 - 3.5. Änderungen des Gaspreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die EWR GmbH wird dem Kunden die Änderungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmittteilung ist der Kunde darauf hinzuweisen, welche konkreten Veränderungen bei Preisbestandteilen für die Preisänderung maßgeblich sind. Preisänderungen sind für den

Kunden zudem unter der EWR-Internetadresse www.ewr-gmbh.de einsehbar und werden in der Geschäftsstelle der EWR GmbH ausgelegt.

- 3.6. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der EWR GmbH zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der EWR GmbH in der Preisänderungsmittteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt. Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im ServiceCenter im AlleeCenter, Alleestr. 72, 42853 Remscheid, erhältlich und können auch im Internet unter www.ewr-gmbh.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
4. **Haftung**
 - 4.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGVV gegen den Netzbetreiber EWR GmbH, Neuenkamper Str. 81 - 87, 42855 Remscheid, geltend gemacht werden.
 - 4.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die EWR GmbH von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die EWR GmbH an der Erdgaslieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der EWR GmbH nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der EWR GmbH beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Erdgasversorgung.
 - 4.3. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die EWR GmbH bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die EWR GmbH und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
 - 4.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
5. **Zahlungsweise**

Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Basislastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen. Bei Überweisung kann der dadurch verursachte Mehraufwand pauschal berechnet werden.
6. **Erdgassteuer**

Gemäß § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-durchführungsverordnung (EnergieSTV) weisen wir auf folgendes hin: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“
7. **Bonität**

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die EWR GmbH berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch die Creditreform Solingen oder bei einer anderen Wirtschaftsauskunftei einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die EWR GmbH den Namen und die Anschrift des Kunden an die vorgenannte Auskunftei. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann die EWR GmbH bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen.
8. **Sonstiges**
 - 8.1. Energieberatung mit den Zielen Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung hat für die EWR GmbH einen hohen Stellenwert. Auf der EWR-Internetseite unter www.ewr-gmbh.de/privat-und-gewerbekunden/service/energieberatung sind deshalb Informationen und Tipps bereitgestellt. Weitere Informationen über Energiedienstleister und zu Anbietern von Energieeffizienzmaßnahmen erhält der Kunde außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz unter www.bfee-online.de.
 - 8.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
 - 8.3. Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER EWR GMBH FÜR DIE BELIEFERUNG MIT STROM BZW. ERDGAS



1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeschäften; Mitteilungspflichten (StromGKV bzw. GasGKV § 7)

Erweiterungen oder Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeschäfte sind der EWR GmbH in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgeschäfte ändern. Entstehen der EWR GmbH durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. durch die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeschäfte Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

2. Abrechnung, Abschlagszahlungen (StromGKV bzw. GasGKV §§ 12, 13)

Der Strom- bzw. Erdgasverbrauch des Kunden wird nach Maßgabe des § 40 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Sofern der Kunde dies wünscht, ist die EWR GmbH verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung gegen Aufpreis zu vereinbaren. Letztverbrauchern, deren Verbrauchswerte über ein Messsystem im Sinne von § 21 d Abs. 1 EnWG ausgelesen werden, wird eine monatliche Verbrauchsinformation, die auch die Kosten widerspiegelt, kostenfrei bereitgestellt. Wenn der Verbrauch nicht monatlich abgerechnet wird, ist der Kunde verpflichtet, monatlich gleichbleibende, von der EWR GmbH nach Maßgabe der StromGKV bzw. GasGKV festzulegende Abschlagszahlungen auf den Strom- bzw. Erdgasverbrauch zu zahlen. Das Entgelt wird auf der Basis von Nettopreisen ermittelt. Abschließend erhöht es sich um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

3. Zahlungen (StromGKV bzw. GasGKV § 16)

Die Zahlung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Strom- bzw. Erdgaslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen können per Lastschriftverfahren, Überweisung oder Bareinzahlung erfolgen.

4. Zahlungsverzug (StromGKV bzw. GasGKV § 17)

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Strom- bzw. Erdgaslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet:

- a) 3,80 € für die schriftliche Mahnung
- b) 25,00 € für die persönliche Vorsprache eines Beauftragten der EWR GmbH

Die aufgeführten Preise unterliegen nicht der Berechnung der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

5. Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (StromGKV bzw. GasGKV § 19)

Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Strom- bzw. Erdgasversorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen.

6. Haftung (StromGKV bzw. GasGKV § 2)

Im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Strom- bzw. Erdgasversorgung und hieraus resultierenden Schäden kann der Kunde mögliche Ansprüche gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend machen.

7. Gültigkeit

Diese Ergänzenden Bedingungen der EWR GmbH für die Belieferung mit Strom bzw. Erdgas treten mit Wirkung zum 01.04.2012 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der EWR GmbH für die Belieferung mit Strom bzw. Erdgas vom 01.10.2010.

Hinweis: Die StromGKV bzw. GasGKV erhalten Sie unentgeltlich in unserem ServiceCenter im Allee-Center oder auf unserer Internetseite unter www.ewr-gmbh.de.

HINWEISBLATT ZUM DATENSCHUTZ



Die EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entfaltet seit dem 25.05.2018 auch in Deutschland unmittelbare Rechtswirkungen. Die EWR GmbH verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden insbesondere für die Vertragsanbahnung, -durchführung und -abrechnung. Alle Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden durch die EWR GmbH sind nachfolgend unter **Ziffer 2** dargestellt.

1. Wer ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden verantwortlich und an wen kann sich der Kunde bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist:

EWR GmbH
Neuenkamper Straße 81 - 87
42855 Remscheid
Telefon: 02191-16-40
Fax: 02191-16-52 01
E-Mail: info@ewr-gmbh.de

Der/Die Datenschutzbeauftragte der EWR GmbH steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter datenschutz@ewr-gmbh.de oder über die oben genannten Kontaktdaten zur Verfügung.

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten vom Kunden werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

Die EWR GmbH verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Funktion des Ansprechpartners),
- Daten zur Abnahmestelle (z. B. Adresse, Zählnummer, Identifikationsnummer der Marktlokation und Messlokation),
- Verbrauchsdaten,
- Angaben zum Belieferungszeitraum und Preisvereinbarungen,
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten),
- Daten zum Zahlungsverhalten.

Die EWR GmbH verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und aufgrund der folgenden Rechtsgrundlagen:

- Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Vertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und

Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

- Soweit der Kunde dem Verantwortlichen eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefon- und/oder E-Mail-Werbung für eigene Produkte und Dienstleistungen erteilt hat, verarbeitet der Verantwortliche personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a.) DS-GVO. Eine Einwilligung zu Werbezwecken kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt gemäß Art. 6 Abs. 3 DS-GVO unberührt.
- Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftfei (Creditreform Solingen Kirschner GmbH & Co. KG, Kuller Straße 58, 42651 Solingen) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

- In diesem Zusammenhang werden der Auskunftfei erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Vertrages übermittelt.
- Der Datenaustausch mit der Auskunftfei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches).
- Die Auskunftfei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.

3. Erfolgt eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt - im Rahmen der unter Ziffer 2 genannten Zwecke - ausschließlich gegenüber folgenden Kategorien von Empfängern:

- Dienstleister (z. B. Ablese-, Inkasso-, Abrechnungs- und IT-Dienstleister, Monteure),
- Lieferanten, Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Bilanzkreisverantwortliche,
- Banken,
- Auskunftfeien,
- Tochter- oder Schwestergesellschaften,
- andere Berechtigte (z. B. Behörden, Gerichte) soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht

4. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

5. Für welche Dauer werden die personenbezogenen Daten des Kunden gespeichert?

Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 2 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Verantwortlichen an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

6. Welche Rechte hat der Kunde in Bezug auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten?

Der Kunde hat gegenüber dem Verantwortlichen folgende Rechte:

- Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Rechte auf Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Rechte auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO),
- Rechte auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Rechte auf Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Rechte auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Im Rahmen des Vertrages hat der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten bereitzustellen, die für den Abschluss des Vertrages und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Verantwortliche gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann der Vertrag nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

8. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertrages mit dem Verantwortlichen findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

9. Aus welchen (auch öffentlichen) Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?

Die EWR GmbH verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden, die er im Rahmen des Vertragsverhältnisses vom Kunden erhält. Er verarbeitet darüber hinaus auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte. Außerdem verarbeitet er personenbezogene Daten, die er zulässigerweise von Unternehmen innerhalb seines Konzerns oder von Dritten, z. B. Lieferanten, Netzbetreibern, Messstellenbe-

treibern, Hauseigentümer, Hausverwaltungen, Bilanzkreisverantwortlichen, Gerichten oder Behörden, Banken oder Auskunftsteilen, erhält.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Verantwortlichen ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Verantwortliche wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Verantwortliche auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber dem Verantwortlichen aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Verantwortliche wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

EWR GmbH
Neuenkamper Straße 81 - 87
42855 Remscheid
Telefon: 02191-16-40
Fax: 02191-16-52 01
E-Mail: info@ewr-gmbh.de



Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Gasversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederdruck im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Gas zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.

(2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.

(3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Gasversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Gas durchführt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Gas aus dem Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Gas unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Gasversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Gasversorgungsunternehmen begründet hat.

(3) Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
2. Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Aufstellungsort des Zählers,
3. Angaben über Gasart, Brennwert, Druck,
4. Angaben über unterschiedliche Nutzenergie der Kilowattstunde Gas zur Kilowattstunde Strom, soweit der Gasverbrauch nach Kilowattstunden abgerechnet wird,
5. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
6. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
7. Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit diese Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:

- a) die Energiesteuer nach § 2 des Energiesteuergesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist.

Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Der Grundversorger hat die Belastungen nach Satz 1 Nummer 7 und deren Saldo in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf

1. die Allgemeinen Bedingungen und auf diese ergänzende Bedingungen,
2. die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen und
3. das Recht des Kunden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eine Schlichtungsstelle anzurufen, die Anschrift und die Webseite der zuständigen Schlichtungsstelle, die Verpflichtung des Lieferanten zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren sowie auf den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas und dessen Anschrift.

Die Hinweise nach Satz 4 Nummer 3 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2

mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

§ 3 Ersatzversorgung

(1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Abs. 3 entsprechend; § 11 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.

(2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Gasbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Abs. 2 ist hinzuweisen.

Teil 2

Versorgung

§ 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus den Gaslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

§ 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen

(1) Welche Gasart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt.

(2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 in übersichtlicher Form anzugeben.

(3) Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 5 a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter Belastungen

(1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingegangen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen.

(2) Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

§ 6 Umfang der Grundversorgung

(1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederdruckanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Gas zur Verfügung zu stellen. Das Gas wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Gasbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Gas zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederdruckanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder
3. soweit und solange der Grundversorger an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

Teil 3

Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

§ 8 Messeinrichtungen

(1) Das vom Grundversorger gelieferte Gas wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Vertragsstrafe

(1) Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Geräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Teil 4

Abrechnung der Energielieferung

§ 11 Ablesung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

(2) Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1,
 2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.
- Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- (3) Wenn der Netzbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 12 Abrechnung

(1) Der Gasverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

(3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Abs. 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gas eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

§ 15 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

(1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

(2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben.

§ 17 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafteste Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder,
2. sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5

Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 20 Kündigung

(1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

(3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Teil 6

Schlussbestimmungen

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Gasabnahme durch den Kunden.

§ 23 Übergangsregelungen

Der Grundversorger ist verpflichtet, die Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung auf seiner Internetseite über die Vertragsanpassung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung erfolgt, soweit die Frist nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, durch die öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag.